

SVK Bezirk Innenstadt

Ludwigstraße 8
50667 Köln

Geschäftsstelle für
Anregungen und Beschwerden
Ludwigstraße 8
50667 Köln

Köln, 28.11.2019

Anregung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gewählte Seniorenvertretung des Bezirks Innenstadt hat in der Sitzung vom 12.11.2019 einstimmig beschlossen, folgende Anregung dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden vorzulegen:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden empfiehlt dem Rat der Stadt Köln, die Hauptsatzung vom 10.Februar.2009 in der Fassung der 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 02.05.2019 in § 23 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu ändern: (Änderungen fett)

*Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik **und die Seniorenvertretung der Stadt Köln** besitzen das Recht, Anregungen, Stellungnahmen **und Anträge** dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik **und die Seniorenvertretung der Bezirke** haben das Recht, Anregungen, Stellungnahmen **und Anträge** der Bezirksvertretung vorzulegen.*

Begründung:

In §23 (**Seniorenvertretung und Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik**) der Hauptsatzung des Rates der Stadt Köln ist geregelt, dass die Mitglieder der Seniorenvertretung nach einer Wahlordnung gewählt werden.

Nach §23a (**Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik**) der Hauptsatzung wird eine Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik gebildet, in die u. a. die Fraktionen des Rates Mitglieder entsenden können.

Nach §23b (**Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender (LST)**) wird eine Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender gebildet, in die u.a. die Fraktionen des Rates Mitglieder entsenden können.

In allen Arbeitsgemeinschaften werden die Wohlfahrtsverbände und sonstige Interessenvertretungen der jeweilig angesprochenen Gruppen hinzugezogen.

Die Stadtarbeitsgemeinschaften Behindertenpolitik und LST beraten Themen auf kommunaler Ebene und fertigen Stellungnahmen für die Ratsausschüsse.

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik kann darüber hinaus Anregungen machen.

In § 22 (**Integrationsrat**) der Hauptsatzung ist von einem Integrationsrat die Rede, in den der Rat 1/3 der Mitglieder entsendet. Die übrigen Mitglieder werden zu 2/3 gewählt.

Der Integrationsrat hat weitergehende Rechte als die übrigen Arbeitsgemeinschaften, beispielsweise muss er an Beratungen über die Haushaltssatzung mitwirken und kann hierzu Vorschläge und Anregungen machen. Weiter ist er sogar bei der Besetzung der Leitung des Interkulturellen Referates anzuhören und kann eine Stellungnahme vor der Entscheidung abgeben.

Die einzige Gruppe, die aus ausschließlich gewählten Vertreter einer Gruppe besteht, ist die Seniorenvertretung. Die Seniorenvertretung der Stadt Köln als direkt gewählte demokratische Vertretung der älteren Generation hat deutlich weniger Rechte als der Integrationsrat.

Es ist nicht einzusehen, dass in der Stadt Köln eine Seniorenvertretung gewählt wird, was grundsätzlich zu begrüßen ist, aber dass die Rechte erheblich beschnitten werden.

Zum Beispiel tagt die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik (als derzeitig einzig antragsberechtigtes Gremien) beispielsweise nur zweimal Jahr. Ihre Sitzungen werden von der Verwaltung so terminiert, dass sie in der Regel nach 2 Stunden beendet sein sollen. Aufgrund dieser Terminierung und zeitlichen Begrenzung können dringende Anliegen, die die Seniorinnen und Senioren der Stadt Köln betreffen, daher dem Rat und seinen Ausschüssen nicht kurzfristig vorgelegt werden. Weiter ist festzustellen, dass die demokratisch gewählten Vertreter der Seniorenvertretung in diesem Gremium keine Mehrheit haben. Die vom Rat entsandten Vertreter der Parteien und die nicht demokratisch legitimierten Vertreter der Wohlfahrtsverbände haben die Mehrheit (wobei die Anzahl der Vertreter der Wohlfahrtsverbände in der Stadtarbeitsgemeinschaft zahlenmäßig nicht beschränkt ist).

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen